

---

Verordnung über den Feuerschutz

---

(Vom            )

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf § 40 Buchstabe e der Kantonsverfassung,<sup>1</sup> nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1            Geltungsbereich

Der Feuerschutz umfasst die baulichen, technischen und organisatorischen Massnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sowie den abwehrenden Brandschutz (Feuerwehrwesen).

§ 2            Gleichstellung

Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.

II. Zuständigkeiten

§ 3            1. Gemeinden  
a) Grundsatz

Der Feuerschutz obliegt den Gemeinden, soweit weder Bundesrecht noch kantonales Recht ein anderes Organ für zuständig erklären.

§ 4            b) Kommunale Brandschutzexperten

<sup>1</sup> Die Gemeinden setzen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes einen eigenen oder gemeinsamen Brandschutzexperten ein.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Mindestgrösse der Zuständigkeitskreise der Brandschutzexperten.

<sup>3</sup> Können die Gemeinden sich über die Einteilung der Zuständigkeitskreise nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.

§ 5            2. Kanton  
a) Regierungsrat

<sup>1</sup> Dem Regierungsrat obliegt die Oberaufsicht über sämtliche Bereiche des Feuerschutzes.

<sup>2</sup> Er erfüllt die ihm in dieser Verordnung übertragenen Aufgaben und erlässt namentlich in den folgenden Bereichen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen:

- 
- a) Anforderungen an kommunale Brandschutzexperten;
  - b) Pflichten zur Reinigung und Wartung der Feuerungsanlagen;
  - c) Kostentragung bei Einsätzen der Feuerwehren;
  - d) Ausgestaltung der Ersatzabgabe- und Feuerwehrbeitragsordnung;
  - e) Bemessung der Kantonsbeiträge.

§ 6                    b) Departement

<sup>1</sup> Das zuständige Departement nimmt für den Regierungsrat die Aufsicht über den Feuerschutz und die Tätigkeiten der damit beauftragten Behörden, Amtsstellen und Dritten wahr.

<sup>2</sup> Es erfüllt die ihm nach der Gesetzgebung zustehenden Aufgaben und ist zuständig für:

- a) den Erlass von allgemeinen Weisungen und Richtlinien über die Ausbildung, Ausrüstung und den Einsatz der Feuerwehren;
- b) die Koordination der Alarmierung.

§ 7                    c) Amt

<sup>1</sup> Das zuständige Amt vollzieht die Aufgaben nach dieser Verordnung und deren Ausführungsbestimmungen, soweit sie nicht einer anderen Behörde oder Amtsstelle zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Es ist insbesondere zuständig für:

- a) den Erlass von technischen Weisungen und Richtlinien im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes;
- b) den Erlass von technischen Weisungen und Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehren, Feuerwehrspezialisten, -kader, -instruktoren, -fachinstruktoren und der Fachorgane von Betrieben und öffentlichen Gebäuden und Anstalten;
- c) die Ausbildung und Ausrüstung der Chemiewehren und der Verantwortlichen der Strahlenwehr;
- d) die Aufsicht und Koordination der Ausrüstung der Feuerwehren.

<sup>3</sup> Es kann in Ausnahmefällen und unter Verrechnung der effektiv anfallenden Kosten Aufgaben der Gemeinden im vorbeugenden Brandschutz übernehmen.

### III. Zusammenarbeit

§ 8                    Formen

<sup>1</sup> Die Gemeinden streben in allen Bereichen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes eine förderliche Zusammenarbeit untereinander, mit dem Kanton und den Partnerorganisationen an.

<sup>2</sup> Sie können bestimmte Aufgaben der Feuerwehr gemeinsam erfüllen oder eine gemeinsame Feuerwehr betreiben.

---

#### IV. Vorbeugender Brandschutz

##### § 9 1. Allgemeine Sorgfaltspflicht

<sup>1</sup> Der Entstehung von Bränden und Explosionen sowie der Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch ist ausreichend vorzubeugen. Die Sicherheit von Personen und eine wirksame Brandbekämpfung müssen gewährleistet sein.

<sup>2</sup> Bauten und Anlagen, einschliesslich Betriebseinrichtungen, sind nach den Vorschriften dieser Verordnung sowie nach den Brandschutzvorschriften, welche sich auf die Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse vom 23. Oktober 1998 (IVTH)<sup>2</sup> abstützen, zu erstellen und zu unterhalten.

##### § 10 2. Unterhaltspflicht

<sup>1</sup> Die Eigentümer und die Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sind dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den vorbeugenden Brandschutz sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.

<sup>2</sup> Die Feuerungsanlagen sind periodisch zu reinigen und zu warten.

##### § 11 3. Betrieblicher Brandschutz

<sup>1</sup> Die Eigentümer und die Nutzerschaft von Bauten und Anlagen haben die notwendigen organisatorischen und personellen Massnahmen zur Gewährleistung der Brandsicherheit zu treffen.

<sup>2</sup> Das zuständige Amt kann im Einzelfall für grössere Betriebe Massnahmen wie Sicherheitsbeauftragte, Löschgruppen, Evakuationsgruppen und Betriebsfeuerwehren vorschreiben.

<sup>3</sup> Es fördert die Aus- und Weiterbildung der Sicherheitsbeauftragten von Betrieben sowie öffentlichen Gebäuden und Anstalten.

##### § 12 4. Brandschutzbewilligungspflicht a) Zuständigkeit

<sup>1</sup> Einer Brandschutzbewilligung der Gemeinde bedürfen:

- a) die Erstellung und Änderung sowie die Umnutzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen mit normaler Brandgefahr;
- b) die Erstellung und Änderung von Feuerungsanlagen;
- c) öffentliche Anlässe, die in Räumen oder Anlagen stattfinden, die nicht für die Durchführung solcher Anlässe bewilligt sind und bei denen mit der gleichzeitigen Anwesenheit von mindestens 100 Personen zu rechnen ist.

<sup>2</sup> Einer Brandschutzbewilligung des zuständigen Amtes bedürfen die Erstellung und Änderung sowie die Umnutzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen mit hoher Brandgefahr oder grosser Personengefährdung.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Gebäude und Gebäudeteile mit normaler und hoher Brandgefahr sowie grosser Personengefährdung.

---

§ 13            b) Verfahren

<sup>1</sup> Die Brandschutzbewilligung wird mit der Baubewilligung erteilt, sofern darin nicht eine technische Bewilligung im Sinne von § 81 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG)<sup>3</sup> vorbehalten bleibt.

<sup>2</sup> Besteht keine Baubewilligungspflicht, wird die Brandschutzbewilligung im jeweils anwendbaren Verfahren erteilt.

<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974.<sup>4</sup>

§ 14            5. Kontrolle  
                  a) Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Gemeinde und das zuständige Amt sind dafür besorgt, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die Einhaltung der Brandschutzvorschriften und die Erfüllung der Unterhaltspflicht kontrolliert werden.

<sup>2</sup> Sie können für technische Kontrollen externe Fachleute beiziehen.

<sup>3</sup> Das zuständige Amt kann Kontrollaufgaben an die Gemeinde übertragen, wenn organisatorische Vorteile dies rechtfertigen.

§ 15            b) Mängelbehebung

<sup>1</sup> Bei Beanstandungen und Mängeln ordnet die für die Kontrolle zuständige Behörde unter Ansetzung einer angemessenen Frist die fachgemässe Ausführung an.

<sup>2</sup> Kommt die pflichtige Person dieser Aufforderung nicht nach, kann die für die Kontrolle zuständige Behörde die Ersatzvornahme anordnen oder die Benützung der Bauten und Anlagen bis zur Mängelbehebung untersagen.

<sup>3</sup> Besteht eine unmittelbare Brand- oder Explosionsgefahr und ist die pflichtige Person nicht in der Lage oder nicht willens, der Gefahr wirksam und zeitgerecht zu begegnen, hat die für die Kontrolle zuständige Behörde die notwendigen Sofortmassnahmen auf Kosten der pflichtigen Person zu treffen und deren Vollzug zu überprüfen.

V. Abwehrender Brandschutz

A. Gemeindefeuerwehren

§ 16            1. Grundsatz

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, Feuerwehren zu organisieren, auszurüsten und aufrechtzuerhalten.

<sup>2</sup> Organisation und Ausrüstung richten sich nach den Vorgaben des Kantons.

<sup>3</sup> Das zuständige Amt inspiziert die Führung, Einsatzfähigkeit, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehren und Brandschutzorgane.

---

§ 17            2. Aufgaben  
                    a) Hilfeleistungen

<sup>1</sup> Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Rettungen, Brandfällen, Explosionen, Katastrophen, Elementarereignissen, Öl- und Wasserschäden sowie bei Ereignissen, die einen technischen Einsatz erfordern oder welche die Umwelt gefährden oder schädigen.

<sup>2</sup> Sie führt die Sofortmassnahmen bei Chemie- und Strahlenwehreinsätzen durch.

<sup>3</sup> Sie hat auf Verlangen in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

§ 18            b) Dienstleistungen

<sup>1</sup> Die Feuerwehr kann zu Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit herangezogen werden, insbesondere zu Verkehrs- und Ordnungsdienst oder Feuerwachen bei öffentlichen Veranstaltungen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach § 17 nicht beeinträchtigt wird.

<sup>2</sup> Über entsprechende Einsätze entscheidet das Feuerwehrkommando.

<sup>3</sup> Dienstleistungen zugunsten anderer Träger von öffentlichen Aufgaben dürfen nur in deren Auftrag ausgeführt werden.

§ 19            3. Beanspruchung von Sachen

<sup>1</sup> Die Feuerwehr ist berechtigt, zu Übungs- und Einsatzzwecken öffentliche und private Grundstücke zu benützen und geeignete Lokale zur Unterbringung geretteter Personen, Tiere und Sachen in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen und sie sind durch die Einsatz- bzw. Übungsleitung zeitgerecht zu informieren.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Entschädigung für den Schaden, der dem Berechtigten aus der Beanspruchung seiner Sache durch die Feuerwehr erwächst.

§ 20            4. Löschmittel und Löscheinrichtungen  
                    a) Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen für eine genügende Löschwasserversorgung.

<sup>2</sup> Das zuständige Amt überwacht den Ausbau einer effizienten Löschwasserversorgung und koordiniert nötigenfalls die Versorgung zwischen mehreren Eigentümern.

§ 21            b) Versorgung

<sup>1</sup> Soweit die Gemeinden nicht selbst Träger der Trink- und Brauchwasserversorgung sind, übertragen sie dem Versorgungswerk in der nach § 38 PBG<sup>5</sup> abzuschliessenden Konzession auch die Pflicht zur Sicherstellung des notwendigen Löschwassers und regeln die Kostentragung für die der Löschwasserversorgung dienenden Anlagen.

---

<sup>2</sup> In abgelegenen Ortsteilen, in denen ein Anschluss an die zentrale Wasserversorgung und die Erstellung einer eigenen Hydrantenanlage einen übermässigen Aufwand verursachen würde, sorgen die Gemeinden im Rahmen der Verhältnismässigkeit für ortsfeste Löschwasserreserven oder andere zweckdienliche Wasserbezugsorte an stehenden und fliessenden Gewässern.

§ 22 c) Duldungs- und Mitwirkungspflicht

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer haben die Erstellung, den Unterhalt und die Benützung der erforderlichen Wasserbezugsorte für die Feuerwehr, wie Hydranten oder Löschwasserreserven, zu dulden.

<sup>2</sup> Die Eigentümer von Löschwassereinrichtungen, Löschwasser und Speziallöschmitteln sind verpflichtet, diese den Feuerwehren für Einsatz- und Übungszwecke zur Verfügung zu stellen. Speziallöschmittel werden gleichwertig ersetzt oder entschädigt.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgungswerke stellen dem zuständigen Amt die Standort-Daten der Hydranten kostenlos zur Verfügung.

§ 23 5. Kostentragung  
a) bei Hilfeleistungen

<sup>1</sup> Soweit das Ereignis nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist, ist die Hilfeleistung der Feuerwehr unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen unentgeltlich.

<sup>2</sup> Hilfeleistungen unter Feuerwehren sind grundsätzlich unentgeltlich. Die Kosten für Verpflegung und Verbrauchsmaterial trägt die Einsatzgemeinde.

<sup>3</sup> Die effektiv anfallenden Kosten für die Einsätze der Öl-, Chemie- und Strahlenwehr sowie die Hilfeleistungen bei Ereignissen, die einen technischen Einsatz erfordern, werden dem Verursacher bzw. dem nach der Spezialgesetzgebung Pflichtigen überbunden. Nicht gedeckte Kosten trägt unter Vorbehalt von § 30 Abs. 2 die Einsatzgemeinde.

§ 24 b) bei anderen Einsätzen

<sup>1</sup> Die effektiv anfallenden Kosten von Dienstleistungen werden denjenigen überbunden, welche die Dienste der Feuerwehr in Anspruch genommen haben.

<sup>2</sup> Die Kosten, welche bei einem Ausrücken der Feuerwehr zufolge Fehl- oder Falschalarms entstehen, werden dem Verursacher überbunden.

§ 25 6. Feuerwehrpflicht  
a) Grundsatz

<sup>1</sup> Männer und Frauen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrpflichtig.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar des 20. Altersjahres und endet am 31. Dezember des 50. Altersjahres.

---

§ 26            b) Umfang

<sup>1</sup> Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst in der Stützpunkt- oder Gemeindefeuerwehr oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr der Wohnsitzgemeinde erfüllt.

<sup>2</sup> Alle Feuerwehrpflichtigen haben die notwendigen Ausbildungen zu absolvieren und können zur Teilnahme an Kader- und Spezialistenkursen sowie zur Übernahme der entsprechenden Funktion verpflichtet werden.

§ 27            c) Befreiungsgründe

<sup>1</sup> Von der Feuerwehrpflicht sind befreit:

- a) Personen, die wegen schwerer Behinderung keinen Feuerwehrdienst leisten können;
- b) Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch Feuerwehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind;
- c) Personen, die 25 Jahre aktiven Dienst geleistet haben;
- d) Ehegatten und Partner von Feuerwehrdienst Leistenden sowie von Befreiten gemäss Buchstaben a, b und c, sofern sie in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben;
- e) Angehörige des Polizeikorps des Kantons Schwyz.

<sup>2</sup> Von der Feuerwehrpflicht können auf Gesuch hin Alleinerziehende, die Kinder im Vorschul- oder Primarschulalter betreuen, befreit werden.

§ 28            7. Feuerwehrreglement

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Reglement über das Feuerwehrwesen, in welchem er insbesondere regelt:

- a) Organisation und Einsatz der Feuerwehr;
- b) Dienstpflicht;
- c) Aufgaben des Feuerwehrkommandos;
- d) Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr;
- e) Ausrüstung und Ausbildung;
- f) Rapportwesen;
- g) Alarmwesen;
- h) Übungs- und Einsatzdienst;
- i) Besoldung und Versicherung;
- k) Finanzierung der Feuerwehr.

<sup>2</sup> Das Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

*B. Betriebsfeuerwehren*

§ 29            Aufgaben

<sup>1</sup> Den Betriebsfeuerwehren obliegen in ihrem Betriebsareal dieselben Aufgaben wie den Gemeindefeuerwehren. Sie können von den Gemeindefeuerwehren für Hilfeleistungen beigezogen werden und unterstehen bei den gemeinsamen Einsätzen deren Kommando.

---

<sup>2</sup> Die Betriebe müssen die vom zuständigen Amt vorgeschriebenen Einrichtungen, Ausrüstungen, Geräte, Maschinen, Fahrzeuge und Gerätelokale bereitstellen.

<sup>3</sup> Die Träger der Betriebsfeuerwehren erlassen ein Betriebs-Feuerwehrreglement, das die Anforderungen von § 28 zu erfüllen hat.

### *C. Stützpunktfeuerwehren*

#### § 30 1. Grundsatz

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt Gemeindefeuerwehren als Stützpunktfeuerwehren, die eingesetzt werden:

- a) zur wirksamen Bekämpfung von grossen Bränden;
- b) zur personellen oder materiellen Unterstützung von Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren;
- c) zur Erfüllung besonderer Aufgaben, namentlich Unfällen mit chemischen Stoffen oder Ereignisse, die den Einsatz von Spezialgerätschaften verlangen.

<sup>2</sup> Der Kanton trägt die Kosten der besonderen Ausbildung und Ausrüstung der Stützpunktfeuerwehren. Er entschädigt anteilmässig ihre Betriebskosten und übernimmt die ungedeckten Kosten von Einsätzen der Chemie- und Strahlenwehr.

#### § 31 2. Aufgaben a) Ölwehr

Bei grösseren Ölwehreinsätzen kann die Hilfeleistung der zuständigen Stützpunktfeuerwehr beansprucht werden.

#### § 32 b) Chemiewehr

<sup>1</sup> Die Chemiewehr leistet in ihrem Stützpunktbereich den Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren bei Havarien, Bränden, Transport- und weiteren Unfällen mit chemischen Stoffen Hilfe.

<sup>2</sup> Für die Vorbereitung der Einsatzunterlagen sowie bei Schadenereignissen kann sie die Hilfe des kantonalen Chemiestabes beanspruchen.

#### § 33 c) Einsätze auf Nationalstrassen

<sup>1</sup> Die Stützpunktfeuerwehr leistet Hilfe bei Ereignissen auf Nationalstrassen, soweit der Einsatz der Feuerwehr erforderlich ist.

<sup>2</sup> Der Kanton kommt für die ungedeckten Kosten der Einsätze auf.

---

#### *D. Strahlenwehr*

##### § 34 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Strahlenwehr leistet in ihrem Einsatzgebiet den Stützpunkt-, Gemeinde- und allenfalls Betriebsfeuerwehren bei Bränden sowie bei Transportunfällen mit radioaktiven Stoffen Hilfe.

<sup>2</sup> Sie kann die Unterstützung des kantonalen Strahlenwehrexperthen und weiterer Spezialorganisationen in Anspruch nehmen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Organisation der Strahlenwehr. Er kann zu diesem Zweck mit anderen Kantonen zusammenarbeiten.

#### *E. Ausbildung*

##### § 35 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Für die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr, der Feuerwehrspezialisten, -kader, -instruktoren, -fachinstruktoren und der Fachorgane ist das zuständige Amt verantwortlich.

<sup>2</sup> Für die Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die Gemeinden und Betriebe besorgt. Für die Weiterbildung der Feuerwehrspezialisten, -kader, -instruktoren, -fachinstruktoren und der Fachorgane ist das zuständige Amt verantwortlich.

<sup>3</sup> Das zuständige Amt führt insbesondere für Feuerwehr- und Fachinstruktoren Instruktions- und Weiterbildungskurse durch. Diese können zum Besuch der Kurse verpflichtet werden.

##### § 36 Anforderungen

<sup>1</sup> Die Gemeinde-, Betriebs- und Stützpunktfeuerwehren sind gemäss den kantonalen Vorgaben so aus- und weiterzubilden, dass sie rasch und wirkungsvoll eingesetzt werden können.

<sup>2</sup> Die Ernennung und Beförderung von Feuerwehrspezialisten, -kader, -instruktoren und -fachinstruktoren setzt das erfolgreiche Bestehen der vorgeschriebenen Ausbildung voraus.

#### *F. Alarmierung*

##### § 37 Alarmzentrale

<sup>1</sup> Der Kanton betreibt eine Alarmzentrale, die:

- a) Meldungen über Ereignisse entgegennimmt, die den Einsatz der Feuerwehr erfordern;
- b) das Aufgebot der zuständigen Gemeinde-, Betriebs- und Stützpunktfeuerwehr und allenfalls weiterer Kräfte auslöst und
- c) nach Möglichkeit den Einsatz der aufzubietenden Kräfte koordiniert, solange der Einsatz nicht vor Ort geleitet werden kann.

---

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeiten und die Finanzierung.

## VI. Finanzierung des Feuerschutzes

### § 38 Ersatzabgabe

<sup>1</sup> Feuerwehropflichtige, die keinen Feuerwehrdienst leisten, haben in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten. Besteht die Abgabepflicht nur während eines Teils des Jahres, ist eine anteilmässige Ersatzabgabe geschuldet.

<sup>2</sup> Massgebend für die Veranlagung und den Bezug sind die Verhältnisse am 31. Dezember des vorausgehenden Jahres.

<sup>3</sup> Die Bemessung der Ersatzabgabe erfolgt nach dem steuerbaren Einkommen.

### § 39 Feuerwehrbeitrag

<sup>1</sup> Die Gemeinden können durch besonderen Beschluss der Gemeindeversammlung einen Feuerwehrbeitrag einführen, der von den Gebäude- und Anlageeigentümern erhoben wird.

<sup>2</sup> Der Feuerwehrbeitrag wird nach dem Neubauwert bemessen. Er darf 0.25 Promille dieses Wertes nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Die Gebäude- und Anlageeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Veranlagung des Feuerwehrbeitrages notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### § 40 Veranlagung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat veranlagt die Ersatzabgabe und den Feuerwehrbeitrag.

<sup>2</sup> Gegen die Veranlagung kann innert 20 Tagen seit der Zustellung Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen den Einspracheentscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht erhoben werden.

### § 41 Kostendeckung

<sup>1</sup> Der Ertrag der Ersatzabgabe und des Feuerwehrbeitrages, die Entschädigung aus Feuerwehreinsätzen sowie die Beiträge des Kantons sind zweckgebunden für die Ausrüstung und den Betriebsaufwand der Feuerwehren, für die Feuerwehrlokale, die Löschwasserversorgung und die Kosten des vorbeugenden Brandschutzes zu verwenden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Sätze der Ersatzabgabe und des Feuerwehrbeitrages im Rahmen dieser Verordnung fest.

<sup>3</sup> Der Ertrag hat den Gesamtaufwand des Feuerschutzes nach Abs. 1 zu decken. Vorbehalten bleiben besondere Haushaltvorschriften für die Gemeinden.

---

§ 42 Besoldung und Versicherung

<sup>1</sup> Die Gemeinden haben die Hilfe- und Dienstleistungen der Gemeinde- und Stützpunktfeuerwehren angemessen zu besolden.

<sup>2</sup> Die Gemeinden und Betriebe mit einer Betriebsfeuerwehr sind verpflichtet, die für die Feuerwehr notwendigen Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

§ 43 Kantonsbeiträge

<sup>1</sup> Der Kanton richtet den Gemeinden und Betrieben mit einer Betriebsfeuerwehr Beiträge aus an:

- a) den Neubau und die Erweiterung von Feuerwehrlokalen;
- b) die Beschaffung von persönlichen Ausrüstungen, Kommunikationsmittel, Lösch- und Rettungsmaterial sowie von Fahrzeugen für die Feuerwehr.

<sup>2</sup> Voraussetzungen für eine Beitragsleistung sind das ausgewiesene Bedürfnis, die Eignung der Bauten, Fahrzeuge und Gerätschaften sowie deren Einbezug in die Zusammenarbeit der Feuerwehren.

<sup>3</sup> Für die Beiträge werden Pauschalsätze festgesetzt. Sie betragen 25 Prozent und können bis auf 50 Prozent erhöht werden, wenn ein Objekt oder eine Beschaffung einem regionalen Nutzen dient.

§ 44 Gebühren

Der Regierungsrat bezeichnet die gebührenpflichtigen Tätigkeiten des zuständigen Amtes und legt die Gebührenansätze fest.

VII. Schlussbestimmungen

§ 45 Strafbestimmung

<sup>1</sup> Mit Busse bis Fr. 50 000.-- wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die Brandschutzvorschriften missachtet (§ 9 Abs. 2);
- b) die Unterhaltspflicht verletzt (§ 10);
- c) den betrieblichen Brandschutz missachtet (§ 11);
- d) gegen die Brandschutzbewilligungspflicht verstösst (§ 12);
- e) den behördlichen Anordnungen zur Mängelbehebung zuwiderhandelt (§ 15);
- f) die Duldungs- und Mitwirkungspflicht verletzt (§ 22);
- g) die Feuerwehrpflicht verletzt (§ 25).

<sup>2</sup> Ist das Verhalten auch nach einem anderen Erlass strafbar, namentlich nach dem Planungs- und Baugesetz<sup>6</sup>, gilt die vorliegende Strafbestimmung nur subsidiär.

<sup>3</sup> Die Strafverfolgung verjährt in sieben Jahren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>7</sup>.

---

§ 46 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Bestehende Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt wurden, sind in dem Umfang den Brandschutzvorschriften anzupassen, als es für eine angemessene Verminderung der Brandgefahr notwendig ist.

<sup>2</sup> Werden bestehende Bauten und Anlagen baulich oder betrieblich verändert, erweitert oder umgenutzt, sind sie verhältnismässig den Brandschutzvorschriften anzupassen.

§ 47 Änderung von Erlassen

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

- a) Steuergesetz vom 9. Februar 2000<sup>8</sup>

*§ 25 Bst. f*

*(Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:)*

- f) der Sold für Milizfeuerwehrdienst bis zum Betrag von jährlich 5 000 Franken, der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;*

- b) Verordnung über die Kantonspolizei vom 22. März 2000<sup>9</sup>

*§ 19 Bst. b*

*(Die Kantonspolizei kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn sie):*

- b) Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch Polizeikräfte, Feuerwehr oder Rettungsdienste, behindern;*

- c) Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000<sup>10</sup>

*§ 25 Überschrift, Abs. 1 und 3 1. Feuerwehr*

*<sup>1</sup> Der Gemeinde obliegt die Sorge für die Gewässer vor Ort und die örtliche Hilfeleistung bei drohenden oder eingetretenen Gewässerverschmutzungen.*

*<sup>3</sup> Im Übrigen gilt die Verordnung über den Feuerschutz<sup>11</sup> sowie das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 16. März 2005.<sup>12</sup>*

---

§ 48 Referendum, Vollzug, Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

<sup>2</sup> Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>4</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Schanzenwehr vom 27. Januar 1994<sup>13</sup> aufgehoben.

<sup>1</sup> SRSZ 100.100.

<sup>2</sup> SRSZ 311.410.1.

<sup>3</sup> SRSZ 400.100.

<sup>4</sup> SRSZ 234.110.

<sup>5</sup> SRSZ 400.100.

<sup>6</sup> SRSZ 400.100.

<sup>7</sup> BBI 2007 6977.

<sup>8</sup> SRSZ 172.200.

<sup>9</sup> SRSZ 520.110.

<sup>10</sup> SRSZ 712.110.

<sup>11</sup> SRSZ 530.100.

<sup>12</sup> SRSZ 512.100.

<sup>13</sup> GS 18-381.